



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Anmietung einer ARENA ENTERTAINMENT SUITE

1. Präambel
Die ARENA Entertainment Suite (AES) ist eine exklusive Räumlichkeit in der Rudolf Weber-ARENA in Oberhausen, die durch den Mieter nach den hier aufgeführten Vereinbarungen gebucht werden kann.
2. Buchung der AES
Indem der Mieter das Informationsfax unterschrieben zurückfaxt, gilt die AES beim Vermieter als verbindlich angefragt. Der Vermieter erteilt dem Mieter den Zuschlag zur Nutzung der AES, der als erster die entsprechende AES angefragt hat. Mit der Rückbestätigung des Vermieters gilt die AES als verbindlich gebucht.
3. Zahlungsfälligkeit
Die Kosten für die gemäß Ziffer 3 gebuchte AES werden mit der Rückbestätigung in Rechnung gestellt, sie sind fällig und zahlbar spätestens 6 Wochen vor dem gebuchten Veranstaltungstag.

Erfolgt eine Buchung kurzfristig, d.h. 14 Tage oder weniger vor Veranstaltungsbeginn, sind die Kosten unverzüglich, spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung, zu zahlen.

Bei verzögertem Zahlungseingang behält sich der Vermieter das Recht vor, die AES an einen anderen Interessenten zu vergeben.

Die Eintrittskarten für die gebuchte Veranstaltung werden in jedem Fall erst nach erfolgtem Zahlungseingang zugestellt.
4. Unvorhersehbare Nichtnutzbarkeit der AES
Sollte die AES an dem vom Mieter gewünschten Termin aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht nutzbar sein (z.B. Änderung der Bühnenkonfiguration, plötzlicher Ausfall der Veranstaltung etc.) verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Bereits geleistete Zahlungen werden dem Mieter erstattet. Darüber hinaus haftet der Vermieter nicht.
5. Kündigung des Informationsfax
Der Mieter kann die Zustellung des Informationsfaxes jederzeit formlos kündigen. Etwaige bestehende Buchungen, die vor der Kündigung getätigt wurden, sind von der Kündigung nicht betroffen.
6. Kündigung durch den Vermieter
Der Vermieter kann unter folgenden Umständen mit sofortiger Wirkung den Informationsdienst kündigen:
 - a. wenn der Mieter in einem Zeitraum von 12 Monaten keine einzige Buchungsanfrage gestartet hat;
 - b. wenn der Mieter den Zahlungsaufforderung trotz Erinnerung nicht nachkommt;
 - c. wenn der Mieter gegen Bestandteile dieser Vereinbarung verstößt.
7. Zutritt in die AES
Der Mieter hat unter Vorlage der gültigen Eintrittskarten zu der von ihm gebuchten Veranstaltung in die von ihm gebuchte AES Zutritt.
Die AES kann von Beginn des regulären Einlasses bis zu 60 Minuten nach Ende der Vorstellung vom Mieter genutzt werden.
8. Nutzung von Flächen und Einrichtungen der AES
Die Nutzung von Flächen oder Einrichtungen innerhalb der AES zu Werbezwecken des Mieters ist nicht gestattet. Für durch den Mieter oder dessen Gäste beschädigte und / oder veränderte Inneneinrichtungen haftet der Mieter im vollen Umfang. Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Vermieter zu melden.
9. Reinigung der AES
Der Vermieter übernimmt die Reinigung der AES. Durch übermäßige Beanspruchung des Mieters erforderliche, besondere Reinigungsmaßnahmen entstandenen Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
10. Verpflichtungen des Mieters
 - a. Der Mieter verpflichtet sich, die AES unter Beachtung der im Vertrag spezifizierten höchstzulässigen Personenzahl ausschließlich zum Besuch der gebuchten Veranstaltung zu nutzen.
 - b. Dem Mieter ist es untersagt, solchen Personen Zutritt zu der AES zu gewähren, für die keine gültigen Eintrittskarten nachgewiesen sind.
 - c. Es ist dem Mieter nicht gestattet, für sich oder seine Gäste Speisen oder Getränke jedweder Art mitzubringen. Der Vermieter ist ggf. berechtigt, derartige Getränke und Speisen zu entfernen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Anmietung einer
ARENA ENTERTAINMENT SUITE**

- Auf entsprechende Anordnung des Vermieters verpflichtet sich der Mieter, seitens des Vermieters vor oder während der Veranstaltung zum Kauf gebotene Speisen, Getränke oder sonstige Waren ausschließlich innerhalb der AES zu verzehren.
- d. Es ist dem Mieter und/oder dessen Gästen nicht gestattet, in der AES dargebotene Speisen und/oder Getränke jedweder Art an Personen weiterzugeben, die nicht Gäste in der AES sind, so z. B. an Personen auf den vor der AES befindlichen Rangplätzen.
Der Vermieter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot den Mieter sowie dessen Gäste sofort aus der AES zu verweisen und den Mieter in jedem Fall einer festgelegten Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 100,-- € zu belegen.
- e. Dem Mieter ist es nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters während der Veranstaltungen in den Arena-Innenraum zu fotografieren. Ebenso ist es untersagt, vor, während und nach den Veranstaltungen zu filmen, Video- und Tonaufzeichnungen zu machen sowie Telefongeräte jeder Art zu benutzen; das speziell für die AES installierte Telefongerät ausgenommen. Das Fotografieren in der AES ist erlaubt, sofern keine Blitzlichter verwendet werden.
- f. Bei Veranstaltungen ist vom Zeitpunkt des Einlasses in der Rudolf Weber-ARENA bis zum Ende der Veranstaltung das Rauchen in der AES verboten.
- g. Während und nach dem Ende einer Veranstaltung ist es dem Mieter und dessen Gästen strikt untersagt, den Innenraum der Rudolf Weber-ARENA zu betreten. Hierauf hat der Mieter seine Suitegäste hinzuweisen. Im Falle der Zuwiderhandlung haftet der Mieter für jeden daraus entstehenden Schaden.
11. Rechte des Vermieters
Der Vermieter, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige, durch ihn beauftragten Personen, sind berechtigt:
- die AES nach eigenem Ermessen jederzeit zu betreten;
 - die Vorlage der Eintrittskarten für sämtliche, während der Veranstaltung in der AES befindlichen Personen vom Ansprechpartner des Mieters zu verlangen;
 - solchen Personen den Zutritt zur AES zu untersagen, deren Erscheinungsbild oder Verhalten den Ablauf der Veranstaltung stören;
 - den Mieter zum Verlassen der AES und ggf. der ARENA aufzufordern, falls dies aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Ablaufs der Veranstaltung erforderlich ist.
- Der Vermieter wird beim Betreten der AES den Ansprechpartner des Mieters kontaktieren, um o.g. Punkte durchzuführen.
12. Haftung
- a. Der Vermieter haftet dem Mieter lediglich für Schäden, die auf Mängel der AES sowie ihrer Einrichtung oder auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
 - b. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen des Mieters, die dieser oder seine Gäste während der Veranstaltung nutzen, oder die nach Veranstaltungsende in der AES verblieben sind.
 - c. Der Vermieter haftet nicht für die Durchführung der vom Mieter gebuchten Veranstaltung.
 - d. Muss die Vorstellung seitens des Veranstalters abgesagt werden, hebt sich die Buchung unverzüglich auf. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Ersatz. Ggf. bereits geleistete Zahlungen für Mietzins, Eintrittskarten und/ oder Catering werden dem Mieter rückerstattet. Darüber hinaus kann der Vermieter für den Ausfall nicht haftbar gemacht werden.
 - e. Der Vermieter haftet nicht, wenn bei der vom Mieter gebuchten Veranstaltung nicht durch den Vermieter zu vertretende und/oder zu beeinflussende Hindernisse die Sicht teilweise einschränken.
13. Speisen, Getränke und Telefoneinheiten
Verzehre Speisen und Getränke sowie verbrauchte Telefoneinheiten werden zu den gültigen und ausliegenden Konditionen dem Mieter berechnet. Die hieraus entstandenen Lasten sind unverzüglich nach Rechnungsstellung fällig.



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Anmietung einer ARENA ENTERTAINMENT SUITE

14. Ticketrückgabe/ Stornierungsbedingungen

Tickets können ohne triftigen Grund nicht an den Vermieter zurückgegeben werden. Sollte es einen triftigen Grund geben (z.B.: Krankheit, Beerdigung oder ähnliches) kann der Mieter die Tickets unter Zusendung einer eidesstattlichen Erklärung an den Vermieter zurückgeben mit folgenden Stornierungsbedingungen:

- Bis 6 Wochen vor dem Event: 50 % Gebühren
- 6-2 Wochen vor dem Event: 75 % Gebühren
- 2 Wochen bis 1 Tag vor dem Event: 90 % Gebühren
- Am Tag des Events: 100 % Gebühren

15. Ticket-Weiterverkauf

Der Ticket-Weiterverkauf ist dem Mieter seitens des Vermieters untersagt. Hier ist insbesondere von dem Ticket-Zweitmarkt die Rede, wie z.B. Viagogo, ebay oder ähnliches. Sollte der Weiterverkauf von Tickets auf dem Ticket-Zweitmarkt erfolgen und seitens des Vermieters angezeigt werden, so hält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter den Zugang zu der Arena Entertainment Suite zu verweigern.

16. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17. Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

Der Bestand dieser Vereinbarung wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmung oder der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht. Der Gerichtsstand ist Oberhausen.